

1439/AB XXI.GP

Eingelangt am: 02.01.2001

Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Pirkhuber, Moser, Freundinnen und Freunde vom 30. Oktober 2000, Nr. 1446/J, betreffend Verkauf des Attersees an die Österreichische Bundesforste AG, beehre ich mich nach Befassung der Österreichischen Bundesforste AG Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Eine parzellenscharfe Abgrenzung der betroffenen Seegrundstücke ist anhand des Katasters und des Grundbuches möglich. Dabei handelt es sich um öffentliche Bücher, die jedermann zugänglich sind (Öffentlichkeitsprinzip). Wann eine umfassende Auflistung der betroffenen Flächen vorliegen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden.

Ergänzend darf angemerkt werden, dass Nutzungen nicht einzelnen Einlagezahlen im Grundbuch zugeordnet sind. In einer Grundbucheinlage finden sich für gewöhnlich Grundstücke verschiedener Benützungarten.

Die Erlöse aus Benützungsentgelten am Attersee beliefen sich in den vergangenen Jahren auf durchschnittlich rund 6 Mio. ATS im Jahr.

Das Öffentliche Wassergut (ÖWG) im Land Oberösterreich wird vom Landeshauptmann verwaltet. Sondernutzungen am ÖWG werden von diesem als Verwalter des ÖWG privat-rechtlich geregelt.

Der Landeshauptmann hat mit den Attersee Gemeinden Benützungsverträge über einzelne Sondernutzungen abgeschlossen. Werden von den Gemeinden Einrichtungen auf ÖWG betrieben, die der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung stehen, wie beispielsweise Promenaden, Anlagen zur Erleichterung des Gemeingebrauches, Stege für Surfsportler, öffentliche Stege für Segler (vgl. die Anlage in Nußdorf) udgl., wird den Gemeinden die Benützung unentgeltlich eingeräumt. Sie haben aber für die Pflege und Instandhaltung der Anlagen zu sorgen.

Tätigen Gemeinden über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen, werden entgeltliche Verträge abgeschlossen. Für öffentliche Bäder werden in der Regel Bestandzinsermäßigungen gewährt.

Eintrittsgebühren werden vom Verwalter des ÖWG nicht eingehoben. Öffentliche Badeplätze sind im Rahmen des Gemeingebrauches (§ 8 Wasserrechtsgesetz 1959) öffentlich zugänglich.

Zu den Fragen 5 und 6:

Der Vorstand der ÖBf AG hat gemäß § 4 Abs. 5 Bundesforstgesetz 1996, in der Fassung der letzten Novelle, bis zum 31. Dezember 2001 ein Konzept über die Grundsätze der Seeuferpolitik der Gesellschaft vorzulegen. Aufgrund der zitierten Regelung hat die Gesellschaft bei der Verwaltung von Seeuferflächen auf den Erhalt der natürlichen Seeuferteile sowie den freien Zugang zu den Seen besonders Bedacht zu nehmen.

Auch bei der Gestaltung der bisherigen Seeuferpolitik der Österreichischen Bundesforste war der freie Zugang zu den Seen ein wesentliches Element. In Kooperation mit Gebietskörperschaften wurden Erholungsanlagen und Badeplätze gestaltet und der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt.